

Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2014 zum TVöD-Bund

Vom 22. Mai 2014

(ABl. EKD S. 290)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 1988 S. 366) zuletzt geändert am 17. Juni 2011 (ABl. EKD 2011 S. 277) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD beschlossen:

§ 1

Die Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 1. April 2014 wird in Bezug auf die lineare Entgelterhöhung, sowie auf die Neufassung des § 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD für die Beschäftigten im Anwendungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung wie folgt umgesetzt:

- a) Die Tabellenentgelte steigen ab dem
 - 1.03.2014 linear um 3,0 %, mindestens jedoch 90 €
 - 1.03.2015 linear um weitere 2,4 %
- b) Der Urlaubsanspruch nach § 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD beträgt für Beschäftigte im Anwendungsbereich der Dienstvertragsordnung der EKD ab dem Urlaubsjahr 2014 bei Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage.
- c) Die weiteren Regelungen aus Anlass der Tarifeinigung vom 1. April 2014 zum TVöD-Bund finden keine Anwendung.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

